

**Die juristische Person ist "REGISTRIERT"**  
von der öffentlichen Einrichtung "Public Services Agency"

**Registrierungsabteilung  
und Lizenzierung von Rechtseinheiten**

Nr. 1015620005156

din 17 junie 2022

**Registrar** \_\_\_\_\_

## **DIE SATZUNG**

**Öffentliche Vereinigung MDW - Colaborarea Economica Moldo-Germana**

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**1.1** Die öffentliche Vereinigung MDW, im Folgenden als - "der Verband" bezeichnet, ist eine gemeinnützige Organisation, die freiwillig von den Gründern ins Leben gerufen wurde, um die nichtkommerziellen Zwecke zu erreichen, für die sie geschaffen wurde.

**1.2** Vollständiger Name: Öffentliche Vereinigung MDW - Colaborarea Economica Moldo-Germana (*Verband zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Moldova und dem deutschsprachigen Raum*)

**1.3** Der Verband arbeitet gemäß der Verfassung der Republik Moldau, dem Gesetz Nr. 86 vom 11. Juni 2020 über nichtkommerzielle Organisationen, dem Zivilgesetzbuch der Republik Moldau und diesem Statut.

**1.4** Der Verband setzt sich in dieser Rechtsform zusammen: «öffentliche Vereinigung».

**1.5** Der Verband hat alle Rechte und Pflichten, die das Gesetz solchen Kategorien von juristischen Personen zuweist.

**1.6** Die Dauer der Tätigkeit des Verbands ist unbeschränkt.

**1.7** Der Verband hat einen gemeinnützigen Zweck.

**1.8** Der Verband kann zum Wohle der Öffentlichkeit, seiner Mitglieder oder anderer Personen tätig werden.

**1.9** Der Verband führt ein Register über seine Mitglieder.

**1.10** Der Verband hat ein eigenes Vermögen und kann Eigentum besitzen, mit Ausnahme der gesetzlich verbotenen. Das von den Mitgliedern an den Verband übertragene Vermögen ist sein Eigentum, das ausschließlich zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke verwendet wird. Der Gewinn des öffentlichen Verband wird nicht unter den Mitgliedern oder anderen Personen verteilt.

**1.11** Die Mitglieder behalten weder ihre Rechte über das in das Eigentum des Verbands übertragene Vermögen noch über die Mitgliedsbeiträge. Sie sind nicht verantwortlich für die Verpflichtungen des Verbands, und der Verband ist nicht verantwortlich für die Verpflichtungen seiner Mitglieder.

## **2. GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT DES VERBANDS**

**2.1** Der Verband wird auf freiwilliger Basis geführt.

**2.2** Es steht dem Verband frei, seine interne Struktur, seine Zwecke und Aktivitäten in Übereinstimmung mit dem Gesetz festzulegen.

**2.3** Es steht dem Verband frei, finanzielle und materielle Mittel aus dem In-oder Ausland anzufordern, zu erhalten und zu nutzen, um die statutengemäßen Zwecke zu erreichen.

**2.4** Der Verband fördert in seiner Tätigkeit die nationalen und bürgerlichen Werte und Interessen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Partnerschaft, offenem Wettbewerb und respektiert die ethischen Normen des nichtkommerziellen Sektors.

**2.5** Der Verband kann seine Ansichten zu den Programmen politischer Parteien und gesellschaftspolitischer Organisationen sowie zu Wahlkandidaten und deren Programmen äußern.

**2.6** Der Verband kann politische Parteien und gesellschaftspolitische Organisationen weder materiell unterstützen noch kostenlose Dienstleistungen erbringen.

**2.7** Der Verband wird das Auftreten von Interessenkonflikten während seiner Tätigkeit vermeiden.

**2.8** Die Tätigkeit des Verbands hat einen transparenten Charakter. Der Verband veröffentlicht den jährlichen Tätigkeitsbericht, der Informationen über die durchgeführten Aktivitäten, den Wert der erhaltenen und verwendeten Finanzmittel und Materialien sowie andere relevante Informationen enthält.

**2.9** Der Verband kann nicht verpflichtet werden, neue Mitglieder aufzunehmen, außer unter den in der Statuten festgelegten Bedingungen.

### **3. ZIELE UND METHODEN ZUR ERREICHUNG**

**3.1.** Die Ziele des Verbands sind, beizutragen zur:

- a) Förderung und Entwicklung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen dem deutschsprachigen Raum und der Republik Moldau sowie der Beziehungen zwischen Unternehmern und anderen Wirtschaftsakteuren zwischen diesen Ländern.
- b) Sicherstellung des Meinungs- und Informationsaustauschs.
- c) Entwicklung der Beziehungen zwischen Unternehmen und Wirtschaftsakteuren im deutschsprachigen Raum und in der Republik Moldau.
- d) Unterstützung der Bereiche Gesundheitswesen, Bildung, Wissenschaft sowie Kultur und Wirtschaft.

**3.2.** Um ihre statutengemäßen Ziele zu erreichen, verfügt der Verband über alle durch die Gesetzgebung der Republik Moldau garantierten Rechte, darunter:

- a) bürgerliche, wirtschaftliche, kulturelle, edukative Initiativen sowie andere Initiativen, die nicht durch das Gesetz verboten sind, durchzuführen und zu fördern;
- b) wissenschaftliche und ausbildende Tätigkeiten durchzuführen;

- c) Informationen in jeder Form, die nicht gesetzlich verboten ist, frei zu verbreiten;
- d) finanzielle und materielle Mittel zu beantragen und zu erhalten, sowohl aus dem In- und Ausland, einschließlich öffentlicher Mittel;
- e) Programme im In- und Ausland zu finanzieren, durch die Gewährung von Zuschüssen, Stipendien, materieller und finanzieller Hilfe;
- f) die berechtigten Interessen seiner Mitglieder und, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, anderer Personen vor den öffentlichen Behörden zu vertreten und zu verteidigen, um die statutengemäßen Zwecke zu erreichen;
- g) in den Genuss des Mechanismus der prozentualen Bestimmung von Zahlungen anstelle von Einkommensteuer zu kommen;
- h) Unternehmen und andere Organisationen mit dem Recht einer juristischen Person zu gründen;
- i) andere Rechte zu genießen, die durch die geltende Gesetzgebung gewährt werden.

**3.3.** Der Verband ist verpflichtet, die Gesetzgebung der Republik Moldau einzuhalten, einschließlich:

- a) seinen Status im Falle von Änderungen in der Gesetzgebung anzupassen;
- b) Aufzeichnungen über seine Mitglieder zu führen;
- c) innerhalb von maximal 3 Monaten dem staatlichen Registrierungsorgan die Dokumente vorzulegen, welche eine Änderung der Satzung, eine Änderung der elektronischen Adresse, eine Änderung des Sitzes oder der Zusammensetzung der Leitungs- und Kontrollorgane bestätigen.

**3.4.** Im Einklang mit Art. 6 Abs. (2) des Gesetzes Nr. 86 vom 11. Juni 2020 über nichtkommerzielle Organisationen kann der Verband zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Zwecke jede Art von Tätigkeit ausüben, die nicht durch das Gesetz verboten ist. Der Verband hat das Recht, eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, einschließlich des sozialen Unternehmertums. Die wirtschaftliche Tätigkeit kann entweder direkt durch den Verein ausgeübt werden, oder durch die Gründung von juristischen Personen mit Gewinnabsicht. Eine Tätigkeit des Verbands, die nach dem Gesetz der Lizenzierung unterliegt, kann nur nach Erhalt der Lizenz ausgeübt werden.

**3.5.** Der Verband, die Mitglieder des Vereins sowie die Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane sind verpflichtet, ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen, nach redlichen Gepflogenheiten, unter Achtung der Interessen der Parteien und der Erfordernisse eines fairen Wettbewerbs auszuüben.

## 4. LEITUNGS- UND KONTROLLORGANE

**4.1.** Die Organisationsstruktur des Verbands umfasst folgende Organe:

- a) die Generalversammlung (*rum.: Adunarea Generală*);
- b) den Aufsichtsrat (*rum.: Consiliul Asociației*)
- c) einen oder mehrere Geschäftsführer (*rum.: Administratorul*);
- d) Kassenprüfer (*rum.: Cenzorul*)

**4.2.** Der Verband kann auch andere Organe haben, die zur Tätigkeit der Organisation beitragen, deren Zuteilung durch die Statuten vorgesehen ist.

**4.3.** Das oberste Organ des Verbands ist die Generalversammlung der Mitglieder bzw. Delegierten, die periodisch in ordentlichen Versammlungen, sowie in außerordentlichen Versammlungen einberufen wird.

**4.4.** Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) Sie genehmigt und ändert die Satzung des Verbands;
- b) beschließt die Gründung von Zweigstellen des Verbands;
- c) nimmt Mitglieder auf und schließt sie aus, soweit dies nicht durch den Aufsichtsrat erfolgt;
- d) wählt und widerruft die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie den Kassenprüfer. Das Aufsichtsratsmitglied mit den meisten Stimmen beruft schnellstmöglich die erste Aufsichtsratssitzung ein.
- e) genehmigt Transaktionen und Geschäfte des Verbands, welche die übliche Geschäftstätigkeit des Verbands überschreiten;
- f) hebt die Beschlüsse des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates auf, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter;
- g) ändert den Sitz des Verbands;
- h) entscheidet über die Reorganisation oder freiwillige Liquidation des Verbands, seiner Zweigstelle, in der durch die Statuten festgelegten Weise und in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung;
- i) entscheidet über andere Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Statut in seine Zuständigkeit gegeben sind.

j.) Kann den Geschäftsführer wählen und entlassen (wobei dieses Recht auch der Aufsichtsrat hat und der Aufsichtsrat auch den von der Generalversammlung gewählten Geschäftsführer entlassen kann).

**4.5.** Die Amtszeit aller von der Generalversammlung gewählten Organe beträgt 2 Jahre.

**4.6.** Ordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn das Interesse des Verbands es erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Benachrichtigung aller Mitglieder des Verbands, in analoger oder digitaler Form, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Termin der Generalversammlung. Die Einberufung muss die Tagesordnung, Ort, Datum und Zeit der Versammlung enthalten. Die Einberufung der Generalversammlung ist jedem Mitglied gesondert oder durch andere Informationsmittel mitzuteilen.

**4.7.** Eine außerordentliche Generalversammlung wird vom Aufsichtsrat auf Ersuchen des Präsidenten, des Kassenprüfers oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbands einberufen.

**4.8.** Die außerordentliche Generalversammlung wird innerhalb von einem Monat ab dem Datum der Vorlage des Beschlusses über die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung einberufen, der von den in Punkt 4.7 genannten Personen gefasst wurde.

**4.9.** Die Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist dann beschlussfähig, wenn an ihr mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verbands teilnehmen.
- b) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- c) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Eine Ausnahme bilden Beschlüsse zu Änderungen der Satzung. Diese erfordern eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.
- d) Die Generalversammlung, in der über die Reorganisation oder die freiwillige Liquidation des Verbands beschlossen wird, ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder daran teilnehmen.
- e) Der Beschluss über die Reorganisation oder die freiwillige Liquidation des Vereins wird mit mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen aus der Anzahl der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung gefasst.
- f) Generalversammlungen können online oder hybrid stattfinden. Stimmenübertragungen von Mitgliedern auf andere Mitglieder sind möglich.

**4.10.** Wenn die Generalversammlung nicht als beschlussfähig angesehen wird, beruft das

ermächtigte Organ innerhalb von höchstens einem Monat die Generalversammlung wiederholt mit derselben Tagesordnung ein. Die wiederholt einberufene Versammlung ist beschlussfähig mit der Teilnahme der Anwesenden.

**4.11.** Die Generalversammlung kann nur über Angelegenheiten beschließen, die auf der Tagesordnung stehen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Generalversammlung nur beschließen, wenn alle Mitglieder des Verbands teilnehmen oder vertreten sind.

**4.12.** Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

**4.13.** Alle Mitglieder der Generalversammlung haben Zugang zu allen Dokumenten des Verbands und sind berechtigt, die Buchhaltungsunterlagen, die Aufzeichnungen über das Vermögen und die Geschäfte des Vereins zu prüfen.

**4.14.** Der Aufsichtsrat ist der Generalversammlung untergeordnet.

**4.15.** Mitglieder des Aufsichtsrates können nur natürliche Personen sein, die unter den Bedingungen dieser Satzung bestimmt wurden. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens aus 11 Mitgliedern. Wieviele Mitglieder derselbe tatsächlich haben, entscheidet die Generalversammlung.

**4.16.** Der Aufsichtsrat hat die folgenden Kompetenzen:

- a) Er arbeitet die Entwicklungsstrategie aus und legt die Hauptrichtungen der Tätigkeit des Verbands fest und legt sie der Generalversammlung zur Genehmigung vor;
- b) Er sichert die Erfüllung der Beschlüsse der Generalversammlung und legt ihr Berichte über die Tätigkeit des Verbands vor;
- c) Er beaufsichtigt die Tätigkeit des Verbands;
- d) Er genehmigt die Regeln für den internen Gebrauch des Verbands;
- e) Er genehmigt die Personalaufstellungen, die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung des Personals, die Art der Entlohnung der Arbeit und die Gehälter für die Mitarbeiter des Verbands;
- f) Er sorgt für die Einhaltung der im nichtkommerziellen Bereich vorgesehenen ethischen Normen durch den Verband;
- g) Er vertritt den Verein in allen Fragen betreffend der Bestellung, des Abschlusses und Änderung des Dienstverhältnisses mit dem Geschäftsführer. Er kann auch den Geschäftsführer von seinem Amt abberufen und einen neuen Geschäftsführer bestellen;
- h) Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe des Verbands fallen.

i) Er nimmt neue Mitglieder auf und kann Mitglieder ausschließen.

j) Er legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

**4.17.** Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat wählt eines seiner Mitglieder zum Präsidenten des Aufsichtsrates.

**4.18.** Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Halbjahr (Also 2 mal im Jahr) einberufen.

**4.19.** Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

**4.20.** Auf Antrag eines Mitgliedes des Aufsichtsrates, ist der Präsident des Aufsichtsrates verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen. Lehnt der Präsident des Aufsichtsrates die Einberufung dieser Sitzung ab oder beruft er sie nicht innerhalb der in der Satzung vorgesehenen Frist ein, ist das Mitglied des Rates, das die Einberufung der außerordentlichen Sitzung beantragt hat, berechtigt, die Sitzung ohne Zustimmung des Präsidenten einzuberufen.

**4.21.** Der Präsident des Aufsichtsrates beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein und führt den Vorsitz in ihnen. Ist der Präsident nicht anwesend oder dauerhaft verhindert, bestimmt der übrige Aufsichtsrat einen Vertreter.

**4.22.** Die Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrates erlischt in folgenden Fällen:

- a) im Falle des Todes,
- b) im Falle des Rücktritts;
- c) im Falle des Ausschlusses durch die Entscheidung der Generalversammlung.
- d) mit Beendigung der Amtszeit von 2 Jahren.

**4.23.** In den unter Punkt 4.22. genannten Fällen, in denen der Sitz im Aufsichtsrat unbesetzt bleibt, ernennt die Generalversammlung so schnell wie möglich ein anderes Mitglied.

**4.24.** Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten wählt der Aufsichtsrat einen neuen Präsidenten aus seiner Mitte bis die Generalversammlung ihn entweder bestätigt oder ersetzt.

**4.25.** Die Generalversammlung wählt den Schriftführer, der das Protokoll der Generalversammlung anfertigt; Der Schriftführer kann auch der Geschäftsführer sein. Wenn es keinen Sekretär gibt, ist der Geschäftsführer auch der Schriftführer.

**4.26.** Der Verband wird durch einen Geschäftsführer verwaltet, der eine natürliche Person ist. Es können mehrere Geschäftsführer ernannt werden. Die jeweiligen Aufgabenbereiche können in einer Geschäftsordnung weiter spezifiziert werden.

**4.27.** Der Geschäftsführer des Verbands kann kein Mitglied des Aufsichtsrates sein.

**4.28.** Der Geschäftsführer hat die folgenden Aufgaben:

- a) Er leitet die Tätigkeit des Verbands;
- b) vertritt den Verband gegenüber Behörden und Dritten;
- c) führt die Beschlüsse der Leitungs- und Kontrollorgane des Verbands aus;
- d) verwaltet operativ die Mittel des Verbands, schließt Geschäfte ab und unterzeichnet Verträge, stellt Vollmachten aus, eröffnet und verwaltet Bankkonten, unterzeichnet andere Finanzdokumente;
- e) unterschreibt die Statuten in neuem Wortlaut oder den Zusatzakt bezüglich der im Gründungsakt vorgenommenen Änderung, der von der Generalversammlung angenommen wurde, falls keine andere Person von der Generalversammlung bestimmt wird;
- f) erstellt jährlich den Bericht über die Tätigkeit des Verbands und sendet ihn an die Leitungsorgane zur Genehmigung;
- g) sorgt für die Veröffentlichung des Jahresberichts über die Tätigkeit des Verbands;
- h) übt andere vom Gesetz vorgesehene Aufgaben aus.

**4.29.** Geschäftsführer kann nicht sein:

- a) eine Person, welcher es durch Gesetz oder Gerichtsbeschluss verboten ist, die Position des Verwalters oder eine andere Position, die das Verfügungsrecht über Sachwerte gewährt, zu bekleiden;
- b) eine erwachsene natürliche Person, die durch eine Vormundschaft geschützt ist, sofern durch eine gerichtliche Entscheidung ihr Verfügungsrecht eingeschränkt wurde oder sie nicht berechtigt war, selbständig oder mit Hilfe des Vormunds die Rechtshandlungen der Vermögensverwaltung abzuschließen, mit Ausnahme der im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Rechtshandlungen;
- c) die Person mit einem unauslöschlichen Strafregister für Verbrechen gegen das Vermögen, Wirtschaftsverbrechen, Verbrechen, die von Personen mit einer verantwortungsvollen Position oder von der Person, die Organisationen leitet, mit Vorsatz begangen wurden.

**4.30.** Um die Kontrolle über die Leitung des Verbands und die Tätigkeit des Geschäftsführers auszuüben, kann die Generalversammlung einen oder mehrere Kassenprüfer ernennen oder beschließen, dass die Tätigkeit des Verbands jährlich von einem externen Rechnungsprüfer geprüft wird. Der Kassenprüfer wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren ernannt.

**4.31.** Kassenprüfer können nicht sein:

- a) der Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- b) der Ehepartner, die Verwandten und die Verwandten des Geschäftsführers / der Aufsichtsratsmitglieder bis einschließlich des 4. Verwandtschaftsgrades;
- c) die Person mit einem unauslöschlichen Vorstrafenregister für Verbrechen gegen das Eigentum, Wirtschaftsverbrechen, Verbrechen, die von Personen mit einer verantwortlichen Position oder von Personen, die kommerzielle Organisationen leiten, mit Vorsatz begangen wurden.

**4.32.** Der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Kassenprüfer alle für die Durchführung der Kontrolle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**4.33.** Der Kassenprüfer erstellt einen Jahresbericht über die Finanztätigkeit der Organisation und sendet ihn an die Generalversammlung.

**4.34.** Der Kassenprüfer benachrichtigt die Generalversammlung oder ein anderes im Statut vorgesehenes Organ, wenn er Tatsachen festgestellt hat, die dem Gesetz oder dem Statut des Verbands widersprechen und ihm erheblichen Schaden zugefügt haben oder zufügen können.

## **5. MITGLIEDER DES VEREINS. IHRE RECHTE UND PFLICHTEN**

**5.1.** Dem Verband können natürliche und juristische Personen angehören.

**5.2.** Die Mitgliedschaft in einer öffentlichen Vereinigung wird auf einen einzigen Nachfolger übertragen.

**5.3.** Verbleibt der Verband mit nur einem Mitglied, ist er verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten entweder neue Mitglieder aufzunehmen oder über die freiwillige Reorganisation oder Liquidation des öffentlichen Verbands zu entscheiden.

**5.4.** Über die Aufnahme und den Ausschluss eines neuen Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Generalversammlung wird bei der nächsten Versammlung informiert.

**5.5.** Ein vom Aufsichtsrat ausgeschlossenes Mitglied kann dem Ausschluss schriftlich per Email an den Geschäftsführer widersprechen. In diesem Fall entscheidet die nächste Generalversammlung. Bis zu dieser Generalversammlung behält das Mitglied alle Rechte.

**5.6.** Jedes Mitglied des Verbands zahlt jährlich den Mitgliedsbeitrag, in der vom Aufsichtsrat festgelegten Höhe.

**5.7.** Die Mitglieder des Verbands haben die folgenden Rechte und Pflichten:

a) das Recht, an der Tätigkeit des Verbands teilzunehmen, für jede wählbare Position des Verbands zu stimmen und in diese gewählt zu werden, an allen Projekten der Assoziation teilzunehmen, Arbeiten und andere Materialien im Presseorgan der Assoziation zu veröffentlichen, aus der Organisation auszutreten, mit oder ohne Angabe der entsprechenden Gründe;

b) die Mitglieder des Verbands sind verpflichtet, die Bestimmungen der vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Generalversammlung, des Aufsichtsrates, des Geschäftsführers zu respektieren, sich aktiv an der Erreichung der statutengemäßen Ziele zu beteiligen, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.

**5.8.** Das Mitglied, das sich an der Tätigkeit des Verbands nicht beteiligt, auf eigene Initiative die Verbindung mit dem Verband abbricht, sowie die Mitglieder, die die Bestimmungen dieses Statuts verletzen oder den Mitgliedsbeitrag innerhalb der von der Organisation durch ihre Geschäftsordnung festgelegten Frist nicht bezahlt, können vom Aufsichtsrat aus dem Verband ausgeschlossen werden.

## **6. ERBE UND FINANZIERUNGSQUELLEN**

**6.1.** Der Verband kann jegliches Eigentum besitzen, ausgenommen solches, welches gesetzlich verboten ist .

**6.2.** Das Eigentum des Verbands wird ausschließlich zur Erreichung der statutengemäßen Zwecke verwendet.

**6.3.** Das Vermögen des Verbands wird aus allen Quellen gebildet, die nicht durch das Gesetz verboten sind, darunter:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Zuschüsse und Erbschaften;
- c) Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit;
- d) öffentliche Mittel, einschließlich der nach der prozentualen Bestimmung erhaltenen finanziellen Mittel.

**6.4.** Der Gewinn des Verbands wird nicht unter den Mitgliedern oder anderen Personen verteilt.

**6.5.** Der Verband kann Gebäude, Anlagen, Ausrüstung, Transportmittel sowie anderes Vermögen besitzen, das für die Tätigkeit zur Erreichung der durch diese Statuten festgelegten Ziele notwendig ist.

**6.6.** Schenkungen an den Verband können in Form von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Urheberrechten, Aktien u.ä. erfolgen.

**6.7.** Das dem Verband von seinen Mitgliedern als Beiträge und Spenden überlassene Vermögen kann nicht widerrufen werden und bildet das Eigentum des Verbands.

## **7. TRANSPARENZ DER TÄTIGKEIT DES VERBANDS**

**7.1.** Die Tätigkeit des Verbands hat einen transparenten Charakter. Der Verband veröffentlicht den jährlichen Tätigkeitsbericht spätestens 6 Monate nach dem Ende des Jahres, für das er erstellt wurde. Falls der Verband den jährlichen Tätigkeitsbericht nicht veröffentlicht, sendet er innerhalb von maximal einem Monat eine Kopie des Berichts an jeden Antragsteller. Auf Verlangen der zuständigen Behörde legt der Verband ihr den jährlichen Tätigkeitsbericht innerhalb von höchstens einem Monat vor. Der jährliche Tätigkeitsbericht enthält Informationen über die durchgeführten Tätigkeiten, den Wert der erhaltenen und verwendeten finanziellen Mittel und Materialien sowie andere relevante Informationen.

## **8. VERABSCHIEDUNG, VERVOLLSTÄNDIGUNG UND / ODER ÄNDERUNG DER SATZUNG**

**8.1.** Der Verband konstituiert sich durch seine Satzung. Die Satzung des Verbands wird durch den Beschluss der Generalversammlung genehmigt, der in einem Protokoll festgehalten wird.

**8.2.** Die Änderungen und / oder Ergänzungen, die in der Satzung des Verbands vorgenommen werden, werden durch den Beschluss der Generalversammlung genehmigt, die nur dann beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder deren Vertreter an ihr teilnehmen.

**8.3.** Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**8.4.** Die Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden gefasst.

**8.5.** Die in den Statuten vorgenommenen Änderungen und / oder Ergänzungen treten für Dritte ab dem Zeitpunkt ihrer Registrierung in Kraft.

## **9. ZWEIGSTELLEN DES VERBANDS**

**9.1.** Die Entscheidung über die Gründung der Zweigstelle wird von der Generalversammlung getroffen. Die Zweigstellen führen die gleichen Richtungen der Tätigkeit des Verbands aus.

**9.2.** Die Zweigstelle arbeitet auf der Grundlage der durch den Beschluss der Generalversammlung genehmigten Ordnung. Der Verwalter der Zweigstelle wird von der Generalversammlung ernannt.

**9.3.** Der Zweigstellenverwalter legt der Generalversammlung des Verbands fortlaufend einen Bericht über die Tätigkeit der Zweigstelle vor.

## **10. WIE MAN REORGANISIERT UND LIQUIDIERT**

**10.1.** Der Verband stellt seine Tätigkeit ein durch:

- a) freiwillige Liquidation;
- b) die Zwangsliquidation;

c) Umwandlung durch Verschmelzung, Spaltung oder Umwandlung.

**10.2.** Der Verband beendet seine Tätigkeit aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung, der unter den durch dieses Statut festgelegten Bedingungen gefasst wurde.

**10.3.** Die Reorganisation des Verbands erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz durch Verschmelzung (Fusion, Absorption), Spaltung (Teilung, Trennung) oder Umwandlung mit vorheriger Benachrichtigung der Gläubiger. Die Reorganisation wird erst nach der staatlichen Registrierung wirksam.

**10.4.** Die freiwillige Liquidation kann erfolgen, wenn die satzungsgemäßen Zwecke wegen fehlender Mittel nicht erreicht werden können oder wenn die vorgesehenen statutengemäßen Ziele erreicht werden.

**10.5.** Die Vereinigung kann auf Antrag des Justizministeriums durch Gerichtsbeschluss zwangsweise aufgelöst werden, wenn

- a) ihre Tätigkeit den Interessen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, dem Schutz der Ordnung oder
- b) der Verbrechensverhütung, dem Schutz der Gesundheit, der Moral und der Rechte und Freiheiten anderer zuwiderläuft und
- c) diese Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, sowie
- d) im Falle der Bestimmungen von Artikel 11 Abs. (6) des Gesetzes Nr. 86/2020.

Die Nichtvorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts nach der wiederholten Aufforderung des Justizministeriums ist ein Grund für die Einleitung des Zwangsliquidationsverfahrens, wenn der Tätigkeitsbericht nicht innerhalb von 6 Monaten nach der zweiten Aufforderung vorgelegt wurde.

Die Prüfung des Antrags auf Zwangsliquidation fällt in die Zuständigkeit des Gerichts in Chisinau.

**10.6.** Die freiwillige Liquidation des Verbands hat die Wirkung der Eröffnung des Liquidationsverfahrens. Bei der Eintragung der Auflösung des Verbands trägt das staatliche Registerorgan in das Staatsregister den Vermerk "in Liquidation" ein. Die Auflösung der Vereinigung wird von der Liquidationskommission durchgeführt, die von dem Organ ernannt wird, das diese Entscheidung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Statuts, des Gesetzes Nr. 86/2020 und des Zivilgesetzbuches getroffen hat.

**10.7.** Die durch das Protokoll der Generalversammlung bevollmächtigte Person stellt bei der staatlichen Registrierungsstelle einen Antrag auf Eintragung der Auflösung des Verbands und auf Eintragung der entsprechenden Angaben in das staatliche Register und teilt die entsprechenden Daten den Mitgliedern der Liquidationskommission mit.

**10.8.** Die Liquidationskommission hat die Rechte und Pflichten, die dem Zweck der Liquidation nicht widersprechen. Die Liquidationskommission stellt die Tätigkeit des Verbands ein, treibt die Forderungen gegenüber den Schuldner ein, verkauft das Vermögen, befriedigt die Forderungen der Gläubiger und verteilt das restliche Vermögen gemäß den gesetzlichen und statutarischen

Bestimmungen.

**10.9.** Die Liquidationskommission erstellt die Liquidationsbilanz, aus der der Wert und die Zusammensetzung des verbleibenden Vermögens hervorgehen, und legt sie dem Organ, das die Liquidation beschlossen hat, zur Genehmigung vor.

**10.10.** Das nach der Befriedigung der Gläubigerforderungen verbleibende Vermögen kann nicht unter den Mitgliedern des Verbands und den Mitgliedern seiner Organe verteilt werden.

**10.11.** Das nach der freiwilligen Auflösung des Verbands verbleibende Vermögen wird nach der Befriedigung der Forderungen an eine andere nicht kommerzielle Organisation mit ähnlichen Zwecken wie die aufgelöste Organisation übertragen, die in den Statuten genannt oder vom obersten Leitungsorgan bestimmt wurde. Das Vermögen des zwangsaufgelösten Verbands geht an die in den Statuten genannte gemeinnützige Organisation oder, wenn die Statuten die begünstigte gemeinnützige Organisation nicht nennt, an die vom Gericht nach öffentlicher Bekanntmachung bestimmte gemeinnützige Organisation über.

**10.12.** Die Liquidationskommission haftet für den Schaden, der den Gläubigern entstanden ist, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllt hat, das Vermögen des Verbands vor der Befriedigung der Forderungen der Gläubiger oder unter Verletzung des Gesetzes oder die Statuten des Vereins verteilt hat.

**10.13.** Die Liquidationskommission haftet für den Schaden, der dem Verband durch ihr Verschulden entstanden ist.